
Antrag

der Fraktion der CDU

**Verbindliche Stasi-Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses –
Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zum Zweiten Teil wie folgt gefasst:

**„Zweiter Teil
Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf;
Verhaltensregeln; Überprüfung**

§§ 2 – 5b“

2. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil. Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln; Überprüfung“

3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

**„§ 5b
Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses**

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die am 3. Oktober 1990 volljährig waren, werden nach Annahme des Mandats ungeachtet früherer Überprüfungen und ohne ihre Zustimmung auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) im Sinne von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich entsprechend § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auch auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei und auf Personen, die gegenüber dem MfS oder AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.

(2) Die Überprüfung wird bis zum Ende der Fristen in § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Scheidet ein Mitglied des Abgeordnetenhauses aus diesem aus, ist das Überprüfungsverfahren einzustellen; die dabei angefallenen Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Abschluss der Überprüfung zu vernichten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ersucht das Bundesarchiv um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind verpflichtet, zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnung) vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen.

(4) Enthält die Antwort des Bundesarchivs Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit nach Absatz 1 hinweisen, erfolgt eine Einzelfallprüfung.

(5) Bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats], sodann mit Beginn einer jeden Wahlperiode setzt das Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode einen Ehrenrat zur Überprüfung nach Absatz 1 ein. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitz, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und je einem oder einer Vorsitzenden jeder Fraktion. Für letztere können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.

(6) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Seine Sitzungen sind geheim. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch für die Zeit nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens. Das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses ist befugt, auf die Geheimhaltung der es betreffenden Feststellungen zu verzichten. Soweit hierdurch Feststellungen öffentlich gemacht

worden sind, kann der Ehrenrat zu ihnen Stellung nehmen. Darüber hinaus erhält das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses jederzeit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Enthält die Mitteilung des Bundesarchivs Anhaltspunkte für eine Tätigkeit nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, übermittelt die Präsidentin oder der Präsident alle Unterlagen und, soweit vorhanden, die Stellungnahme des Mitglieds des Abgeordnetenhauses an die übrigen Mitglieder des Ehrenrats. Der Ehrenrat trifft im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Feststellung, ob eine Tätigkeit nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes als erwiesen anzusehen ist. Er kann dazu ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesarchivs oder anderer Stellen anfordern, Auskunftspersonen befragen und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Vor Abschluss der Überprüfung sind die Feststellungen dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu erörtern. Das betroffene Mitglied kann Akteneinsicht verlangen und eine Vertrauensperson hinzuziehen.

(8) Die Feststellungen des Ehrenrats werden unter Angabe der wesentlichen Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem Bericht zusammengefasst. Vor der Übergabe des Berichts an das Abgeordnetenhaus gibt der Ehrenrat dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit, zu den seine Person betreffenden Feststellungen eine schriftliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht nimmt eine Beurteilung der Tätigkeit des betroffenen Mitglieds des Abgeordnetenhauses nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vor; er wird als Drucksache veröffentlicht. Das Abgeordnetenhaus befasst sich mit dem Bericht in einer seiner Sitzungen und ermöglicht dazu eine öffentliche Debatte.

(9) Bei Übermittlung nach Absatz 3, Akteneinsicht nach Absatz 7 und Veröffentlichungen nach Absatz 8 sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Bisherige Praxis der Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS / AfNS

Das Abgeordnetenhaus hat erstmals am 23. Mai 1991 einen Ehrenrat zur Überprüfung seiner Mitglieder auf eine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der ehemaligen DDR eingesetzt. Entsprechend wurde auch in den folgenden Wahlperioden stets verfahren:

Beschluss vom 30. November 1995, Plenarprotokoll 13/1, S. 35C,
Beschluss vom 9. März 2000, Plenarprotokoll 14/6, S. 267D,
Beschluss vom 17. Januar 2002, Plenarprotokoll 15/3, S. 110A,
Beschluss vom 1. Februar 2007, Plenarprotokoll 16/6, S. 408,
Beschluss vom 24. Mai 2012, Plenarprotokoll 17/14, S. 1170 - 1176,
Beschluss vom 3. September 2017, Plenarprotokoll 18/7, S. 573 - 580.

II. Sachstand für die 19. Wahlperiode / Anlass für diesen Gesetzesantrag

Für die laufende 19. Wahlperiode wurde bisher kein Antrag auf Einsetzung des üblichen Ehrenrates gestellt. Dies kritisiert der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in einem Schreiben vom 19. Mai 2022, das er an die Vorsitzenden der Fraktionen des Abgeordnetenhauses gerichtet hat.

Er erinnert zu Recht daran, dass die Opfer politischer Verfolgung in der DDR, die nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden, sich einer Überprüfung auf offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS / AfNS der ehemaligen DDR stellen müssen; ergibt sich, dass eine solche Tätigkeit ausgeübt wurde, werden die sozialen Entschädigungsleistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen verweigert und gegebenenfalls auch zurückgefordert. Was die Politik den Opfern politischer Verfolgung in der DDR zumute, müssten im Sinne der Glaubwürdigkeit auch die Politiker und Politikerinnen für sich selbst als Maßstab akzeptieren.

Zwar schwindet mit fortschreitender zeitlicher Entfernung vom Ende der DDR, somit auch vom Ende des MfS / AfNS, die Relevanz der entsprechenden Überprüfung. Die Überprüfung bezieht sich auf Personen, die am 3. Oktober 1990 volljährig waren. Wer damals 18 Jahre alt war, hat inzwischen das 50. Lebensjahr erreicht.

Vorerst kann allerdings noch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Irrelevanz bereits jetzt auf sämtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses zuträfe. Das Durchschnittsalter der Mitglieder des Abgeordnetenhauses lag zu Beginn der laufenden Wahlperiode bei 45 Jahren. Somit war ein beträchtlicher Teil der Abgeordneten am 3. Oktober 1990 volljährig und gehört daher für die Überprüfung relevanten Altersgruppe an. Infolgedessen ist das Thema „Tätigkeit bei MfS / AfNS“ für das Abgeordnetenhaus keineswegs bereits wegen Zeitablaufs erledigt.

III. Folgerungen aus der Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Dass die Notwendigkeit der Überprüfung fortbesteht, entspricht auch der Entwicklung, die das Stasi-Unterlagen-Gesetz genommen hat.

Ursprünglich sah es vor, dass die Möglichkeit zur Überprüfung von bestimmten Personengruppen, unter anderem des öffentlichen Dienstes und von Mandatsträgern, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS / AfNS zum 31. Dezember 2019 auslaufen sollte. Der Bundesgesetzgeber hat diese Frist aber durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1564) bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. § 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ermöglicht ausdrücklich die Verwendung von Stasi-Unterlagen, wenn sie der Überprüfung von Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS / AfNS dienen soll.

In der Begründung zum Neunten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes heißt es hierzu (Bundestags-Drucksache 19/11329), dem Zugang zu den Stasi-Unterlagen als Errungenschaft der Friedlichen Revolution 1989/1990 komme wesentliche Bedeutung für die Aufarbeitung der SED-Diktatur zu. Das allgemeine Interesse am Zugang zu den Akten dauere an und zeige sich an den weiterhin hohen Antragszahlen auf Akteneinsicht. Insbesondere habe die Überprüfungsmöglichkeit „große Bedeutung für den Aufbau demokratischer Strukturen in der Zeit nach der Deutschen Einheit und für die Herstellung des Vertrauens in die Integrität von Personen, die in politisch oder gesellschaftlich herausgehobener Position tätig sind“.

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls bedacht werden, dass die Stasi-Akten fortlaufend weiter aufgearbeitet werden und nach wie vor auch neue Informationen über Tätigkeiten für das MfS / AfNS zutage treten.

IV. Gesetzliche Regelung anstelle bloßer Parlamentsbeschlüsse

Dass in Berlin die Überprüfung, ob Mitglieder des Abgeordnetenhauses eine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS / AfNS ausgeübt haben, lediglich auf der Grundlage eines für die jeweilige Wahlperiode gefassten *Beschlusses* erfolgte, stellte einen *Sonderweg* dar. In allen anderen ostdeutschen Bundesländern ist die Überprüfung durch *Gesetz* geregelt:

Brandenburg:

§ 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg

Mecklenburg-Vorpommern:

§ 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Sachsen:

§ 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages

Sachsen-Anhalt:

§ 46a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

Thüringen:

§ 42i des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags

Die Landtage der betreffenden Länder haben die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gegebene Möglichkeit, Stasi-Akten noch bis zum 31. Dezember 2030 nutzen zu können, zum Anlass genommen, auch die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2030 fortzusetzen.

Hierzu stünde es in einem schwer zu erklärenden Gegensatz, wenn ausgerechnet Berlin, wo sich früher die Zentrale des MfS / AfNS befand, nunmehr auf die Überprüfung völlig verzichten würde. Im Gegenteil gibt die Entwicklung in den anderen ostdeutschen Bundesländern Anlass dazu, deren Weg mitzugehen und die Überprüfung nunmehr auch in Berlin *gesetzlich* zu regeln.

Das bedeutet zugleich, dass die Mitglieder des Abgeordnetenhauses zur Überprüfung *verpflichtet* werden können, während es auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse möglich war, dass einzelne Abgeordnete sich der Überprüfung verweigerten. So musste der Präsident des Abgeordnetenhauses bei der letzten, am 10. Dezember 2018 abgeschlossenen Überprüfung bedauernd feststellen, dass eines der 90 zur Überprüfung aufgeforderten Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Überprüfung nicht beantragt hatte (Plenarprotokoll 18/35, S. 4054 f.). Dementsprechend blieb es in jenem Fall unaufgeklärt und blieb die Öffentlichkeit in Unkenntnis darüber, ob und gegebenenfalls von wem eine Tätigkeit für das MfS / AfNS ausgeführt wurde.

Als Folgerung aus dem bisherigen, unbefriedigenden Verfahren wird hier ein *Gesetz*, und zwar eine Ergänzung des Landesabgeordnetengesetzes vorgeschlagen.

Der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hat in dem oben erwähnten Schreiben vom 19. Mai 2022 empfohlen, sich an der Gesetzeslage des Landes Thüringen zu orientieren. Thüringen hat den einschlägigen § 42i des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) geschaffen. Dem lag eine Gesetzesinitiative der dortigen Fraktionen Die Linke, CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen zu Grunde, die mit den Stimmen aller Fraktionen (also zusätzlich AfD und FDP) angenommen wurde.

Wegen dieses breiten Konsenses erscheint die Thüringer Lösung auch für Berlin besonders geeignet. Sie entspricht überdies weitgehend der gesetzlichen Regelung im Land Brandenburg, weshalb dieser Gesetzesantrag auch einen Beitrag zur generell anzustrebenden Rechtsangleichung zwischen Berlin und Brandenburg leistet.

Allerdings greift er auch die bisherige Berliner Praxis auf: Während in Brandenburg und Thüringen die Überprüfung durch eine Kommission erfolgt, deren Mitglieder dem Landtag nicht angehören dürfen, hält dieser Gesetzesantrag daran fest, dass in Berlin das Abgeordnetenhaus selbst einen Ehrenrat bildet. Diesem sollen – wie bisher – der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Fraktionsvorsitzenden angehören.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Der künftige § 5b des Landesabgeordnetengesetzes regelt die Einleitung, Durchführung und Auswertung einer Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicher / Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS), eine inoffizielle Tätigkeit für den Arbeitskreis 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei oder auf eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS. Dass die Regelung im Landesabgeordnetengesetz erfolgt, entspricht – wie dargestellt – der Praxis in anderen Bundesländern.

In *Absatz 1* werden die Tatbestände für eine Überprüfung festgelegt. Diese bezieht sich nicht nur auf eine Tätigkeit für das MfS / AfNS im eigentlichen Sinn, sondern schließt auch die inoffizielle Mitarbeit beim Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei ein sowie Tätigkeiten, bei denen eine rechtliche oder faktische Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS / AfNS bestand. Insoweit folgt die vorgeschlagene Regelung der Gesetzeslage in Brandenburg und Thüringen. Diese spiegelt ihrerseits die Verhältnisse in der früheren DDR wider. Denn das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war eng mit dem MfS verbunden und gleichsam ein verlängerter Arm des MfS. Des Weiteren haben Personen, die gegenüber dem MfS / AfNS weisungsbefugt waren, deren Aktivitäten gesteuert und können folglich nicht besser gestellt werden als Personen, die dem MfS / AfNS angehörten oder - womöglich nur kurzfristig oder sporadisch - für das MfS / AfNS tätig waren.

Absatz 2 befristet die Möglichkeit der Überprüfung bis zum Ende der Fristen in § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Nach der zurzeit geltenden Regelung, die auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zurückgeht, ist dies der 31. Dezember 2030. Durch die Formulierung des Absatzes 2 ist ein Gleichklang zu der vom Bund getroffenen Frist sichergestellt. Das gilt sogar für den Fall, dass diese nochmals verlängert werden sollte. Darüber hinaus regelt Absatz 2 den Umgang mit den angefallenen Unterlagen nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens.

In *Absatz 3* werden die konkreten Maßnahmen zur Einleitung des Überprüfungsverfahrens festgelegt. Sind die erforderlichen Angaben zu jenen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses erhoben, die der Überprüfung unterliegen, ersucht der Präsident oder die Präsidentin das Bundesarchiv um Übermittlung etwa vorhandener Unterlagen.

Absatz 4 leitet zur Einzelfallprüfung über. Diese hat zu erfolgen, wenn sich aus der Antwort des Bundesarchivs auf das Ersuchen nach Absatz 3 Anhaltspunkte für eine Tätigkeit ergeben.

Die Einzelfallprüfung erfolgt durch den Ehrenrat, dessen Einsetzung und Zusammensetzung in *Absatz 5* geregelt wird. Der Ehrenrat ist für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens verantwortlich.

Absatz 6 behandelt zunächst grundsätzliche Fragen zur Geschäftsordnung des Ehrenrats. Dieser ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben; seine Sitzungen sind geheim. Dass er

seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit treffen muss, dient dem Schutz der betroffenen Mitglieder des Abgeordnetenhauses; das Quorum entspricht der bisherigen Berliner Praxis.

Zu den wesentlichen Kompetenzen des Ehrenrats gehört nach *Absatz 7*, dass er im Rahmen der Einzelfallprüfung die grundlegende und die für das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses belastende Feststellung trifft, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 als erwiesen anzusehen ist. Vor der Veröffentlichung der Feststellungen und der Befassung im Abgeordnetenhaus ist dem betroffenen Mitglied das Recht der Anhörung und schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

In *Absatz 8* ist der Abschluss des Überprüfungsverfahrens geregelt, indem der Ehrenrat die öffentliche Feststellung trifft, dass bei dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses aufgrund des vorliegenden Überprüfungsergebnisses entweder eine hauptamtliche bzw. inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS, eine inoffizielle Tätigkeit für den Arbeitskreis 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist. Die Feststellung wird als Drucksache veröffentlicht. Jedoch hat auch das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses das Recht, sich öffentlich zu äußern und diese Äußerung der Drucksache als Anlage beizugeben. Die Feststellung des Ehrenrats, gegebenenfalls ergänzt durch die Erklärung, die das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses abgibt, werden vom Abgeordnetenhaus in öffentlicher Debatte behandelt. Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die nicht wünschen, dass ihre frühere Tätigkeit für das MfS/AfNS bekannt wird, haben in jeder Phase des Überprüfungsverfahrens die Möglichkeit, ihr Mandat niederzulegen und damit das Überprüfungsverfahren zu beenden, Absatz 2 Satz 2. Wollen sie jedoch ihr Mandat weiter ausüben, ist es ihnen zumutbar, sich der öffentlichen Debatte zu stellen, in der sie den Sachverhalt aus ihrer eigenen Sicht darstellen und bewerten können.

Durch *Absatz 9* wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen- Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Berlin, 02. August 2022

Wegner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Landesabgeordnetengesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 158)	geänderte Teile nach diesem Entwurf in Fettdruck , im Übrigen unverändert
Übersicht	Übersicht
Erster Teil Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus § 1	Erster Teil Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus § 1
Zweiter Teil Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln §§ 2 - 5a	Zweiter Teil Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln; Überprüfung §§ 2 – 5b
Dritter Teil Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung §§ 6 - 26a	Dritter Teil Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung §§ 6 - 26a
Erster Abschnitt Leistungen an Abgeordnete §§ 6 - 9	Erster Abschnitt Leistungen an Abgeordnete §§ 6 - 9
Zweiter Abschnitt Leistungen nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus §§ 10 - 18	Zweiter Abschnitt Leistungen nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus §§ 10 - 18
Dritter Abschnitt Kranken- und Unfallversicherung, Unterstützungen §§ 19 - 20	Dritter Abschnitt Kranken- und Unfallversicherung, Unterstützungen §§ 19 - 20
Vierter Abschnitt Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen § 21	Vierter Abschnitt Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen § 21
Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften §§ 22 - 26a	Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften §§ 22 - 26a
Vierter Teil Angehörige des öffentlichen Dienstes im Abgeordnetenhaus und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes §§ 27 - § 34b	Vierter Teil Angehörige des öffentlichen Dienstes im Abgeordnetenhaus und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes §§ 27 - § 34b
Erster Abschnitt Unvereinbarkeit von Amt und Mandat §§ 27 - 34a	Erster Abschnitt Unvereinbarkeit von Amt und Mandat §§ 27 - 34a
Zweiter Abschnitt Vereinbarkeit von Amt und Mandat § 34b	Zweiter Abschnitt Vereinbarkeit von Amt und Mandat § 34b
Fünfter Teil Ergänzende Vorschriften, Übergangsvorschriften §§ 35 - 41	Fünfter Teil Ergänzende Vorschriften, Übergangsvorschriften §§ 35 - 41
.....
Zweiter Teil Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln	Zweiter Teil Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln; Überprüfung
.....

	<p style="text-align: center;">§ 5b Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses</p> <p>(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die am 3. Oktober 1990 volljährig waren, werden nach Annahme des Mandats ungeachtet früherer Überprüfungen und ohne ihre Zustimmung auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) im Sinne von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich entsprechend § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auch auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei und auf Personen, die gegenüber dem MfS oder AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.</p> <p>(2) Die Überprüfung wird bis zum Ende der Fristen in § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Scheidet ein Mitglied des Abgeordnetenhauses aus diesem aus, ist das Überprüfungsverfahren einzustellen; die dabei angefallenen Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Abschluss der Überprüfung zu vernichten.</p> <p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident ersucht das Bundesarchiv um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind verpflichtet, zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnung) vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen.</p> <p>(4) Enthält die Antwort des Bundesarchivs Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit nach Absatz 1 hinweisen, erfolgt eine Einzelfallprüfung.</p> <p>(5) Bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats], sodann mit Beginn einer jeden Wahlperiode setzt das Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode einen Ehrenrat zur Überprüfung nach Absatz 1 ein. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitz, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und je einem oder einer Vorsitzenden jeder Fraktion. Für letztere können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.</p> <p>(6) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Seine Sitzungen sind geheim. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch für die Zeit nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens. Das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses ist befugt, auf die Geheimhaltung der es betreffenden Feststellungen zu verzichten. Soweit hierdurch Feststellungen öffentlich gemacht worden sind, kann der Ehrenrat zu ihnen Stellung nehmen. Darüber hinaus erhält das betroffene Mitglied</p>
--	--

	<p>des Abgeordnetenhauses jederzeit die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>(7) Enthält die Mitteilung des Bundesarchivs Anhaltspunkte für eine Tätigkeit nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, übermittelt die Präsidentin oder der Präsident alle Unterlagen und, soweit vorhanden, die Stellungnahme des Mitglieds des Abgeordnetenhauses an die übrigen Mitglieder des Ehrenrats. Der Ehrenrat trifft im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Feststellung, ob eine Tätigkeit nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes als erwiesen anzusehen ist. Er kann dazu ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesarchivs oder anderer Stellen anfordern, Auskunftspersonen befragen und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Vor Abschluss der Überprüfung sind die Feststellungen dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu erörtern. Das betroffene Mitglied kann Akteneinsicht verlangen und eine Vertrauensperson hinzuziehen.</p> <p>(8) Die Feststellungen des Ehrenrats werden unter Angabe der wesentlichen Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem Bericht zusammengefasst. Vor der Übergabe des Berichts an das Abgeordnetenhaus gibt der Ehrenrat dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit, zu den seine Person betreffenden Feststellungen eine schriftliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht nimmt eine Beurteilung der Tätigkeit des betroffenen Mitglieds des Abgeordnetenhauses nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vor; er wird als Drucksache veröffentlicht. Das Abgeordnetenhaus befasst sich mit dem Bericht in einer seiner Sitzungen und ermöglicht dazu eine öffentliche Debatte.</p> <p>(9) Bei Übermittlung nach Absatz 4, Akteneinsicht nach Absatz 7 und Veröffentlichungen nach Absatz 8 sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.</p>
--	---

Abdruck der zitierten Vorschriften

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind

1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
 - b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate sowie
 - c) die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, soweit sie beim Staatssicherheitsdienst oder beim Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei entstanden, in deren Besitz gelangt oder ihnen zur Verwendung überlassen worden sind,
2. dem Staatssicherheitsdienst überlassene Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Nicht zu den Unterlagen gehören

1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. Unterlagen, die an andere Stellen aus Gründen der Zuständigkeit weiter- oder zurückgegeben worden sind und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, dass der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlasst hat,
3. Unterlagen, deren Bearbeitung vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen war und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, dass der Staatssicherheitsdienst sie über die archivische Erschließung hinaus genutzt hat,
4. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann das Bundesarchiv Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(3) Betroffene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht

1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die Sammlung der Informationen nur der Anbahnung und Werbung oder nur der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
2. für Begünstigte, soweit die Sammlung der Informationen nur der Anbahnung oder nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben.

(5) Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben.

(7) Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat.

(8) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede Information gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Informationen in die Unterlagen aufgenommen worden sind.

(9) Die Verwendung von Unterlagen umfasst die Weitergabe von Unterlagen, die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen sowie die sonstige Verarbeitung und die Nutzung von Informationen. Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass zu den nichtöffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

(10) Personenbezogene Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar lebenden oder verstorbenen Person.

(11) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Informationen derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

§ 20 Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Unterlagen, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistung nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle,
4. Ruhen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsruhengesetz sowie Kürzung oder Aberkennung oder Ruhen von Leistungen, auf die das Versorgungsruhengesetz entsprechende Anwendung findet,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,
6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
 - b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil,
 - c) Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und Angestellte in entsprechender Funktion,
 - d) Beschäftigte öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet; darüber hinaus können alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst überprüft werden, wenn Tatsachen den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtfertigen,
 - e) Berufsrichter und ehrenamtliche Richter,
 - f) Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben, sowie Stabsoffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,
 - g) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie leitende Angestellte des Deutschen Olympischen Sportbundes, seiner Spitzenverbände und der Olympiastützpunkte, Repräsentanten des deutschen Sports in internationalen Gremien sowie Trainer und verantwortliche Betreuer von Mitgliedern der deutschen Nationalmannschaften,
 - h) Personen, die sich in den Fällen der Buchstaben a bis g um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,
7. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
 - a) die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag,
 - b) die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur und ihre Beschäftigten,
 - c) Mitglieder des Beratungsgremiums nach § 39 und die Beschäftigten des Bundesarchivs, soweit die Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befasst sind,
 - d) diejenigen Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitierungsgesetz befasst sind,
 - e) Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder derjenigen sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone befasst sind,
 - f) Personen, die sich in den vorgenannten Fällen um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,
8. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ergeben,
9. Anerkennung von Beschäftigungszeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes,
10. Ordensangelegenheiten,
11. Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

12. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Absatz 3 Nummer 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.

(2) § 26 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Zwecke ist nach dem 31. Dezember 2030 unzulässig. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.

§ 21 Verwendung von Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Rehabilitation von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,

2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,

3. Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle,

4. Ruhen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsrühensgesetz sowie Kürzung oder Aberkennung oder Ruhen von Leistungen, auf die das Versorgungsrühensgesetz entsprechende Anwendung findet,

5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,

6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,

b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil,

c) Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und Angestellte in entsprechender Funktion,

d) Beschäftigte öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet; darüber hinaus können alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst überprüft werden, wenn Tatsachen den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtfertigen,

e) Berufsrichter und ehrenamtliche Richter,

f) Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben, sowie Staboffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,

g) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie leitende Angestellte des Deutschen Olympischen Sportbundes, seiner Spitzenverbände und der Olympiastützpunkte, Repräsentanten des deutschen Sports in internationalen Gremien sowie Trainer und verantwortliche Betreuer von Mitgliedern der deutschen Nationalmannschaften,

h) Personen, die sich in den Fällen der Buchstaben a bis g um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

7. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

a) die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag,

b) die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur und ihre Beschäftigten,

c) Mitglieder des Beratungsgremiums nach § 39 und die Beschäftigten des Bundesarchivs, soweit die Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befasst sind,

d) diejenigen Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen oder Beruflichen Rehabilitationsgesetz befasst sind,

e) Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder derjenigen sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone befasst sind,

f) Personen, die sich in den vorgenannten Fällen um das Amt, die Funktion oder die Einstellung bewerben; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

8. Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Absatz 3 Nummer 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.

(2) Das besondere Verwendungsverbot nach § 5 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Zwecke ist nach dem 31. Dezember 2030 unzulässig. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.